

Leitfragen zur Erstellung oder Überarbeitung von Gewaltpräventionskonzepten

Die Selbstverpflichtungserklärung der Kuratoriumsinstitutionen von Anthrosocial formuliert die Standards des Verbandes im Umgang mit Gewalt. Einleitend wird festgehalten: «Jede Institution verfügt über ein Konzept und Instrumente zur Prävention von und zur Intervention bei Gewalt, speziell auch der sexuellen Gewalt. [...] Konzepte und Instrumente werden regelmässig reflektiert sowie bei Bedarf (aber mindestens alle fünf Jahre) überarbeitet bzw. angepasst und erneut durch die Fachstelle Prävention überprüft» (Selbstverpflichtungen der Kuratoriumsinstitutionen im Umgang mit Gewalt und sexuellen Grenzverletzungen, 2016). Folgende Leitfragen stellt die Fachstelle Prävention Anthrosocial den Kuratoriumsinstitutionen sowie Interessierten zu Verfügung, um die Erstellung, Reflexion oder Überarbeitung von Präventionskonzepten zu unterstützen:

Grundsatz: Das Gewaltkonzept soll in klarer und prägnanter Weise darüber informieren, warum, durch wen, in welchen Prozessen und mit welchen Instrumenten die Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt durchgeführt wird.

Begründung Ausgangslage/ Bedarfslage, Wirkziele

- In welchem Kontext (rechtlich, fachlich, branchenbezogen) steht das Konzept?
- Weshalb ist ein Konzept notwendig? (Beschreibung der Bedarfslage)

Adressat*innen des Konzeptes

- Wer ist die Zielgruppe / wer sind die Adressat*innen des Konzeptes? (Klient*innen und Angehörige nicht vergessen)

Grundhaltung

- Was ist die Grundhaltung der Institution zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt?
- Steht die Grundhaltung im Einklang mit der Charta Prävention?

Fachlich fundierte Definition der unterschiedlichen Gewaltformen

- An welchen fachlich fundierten Definitionen von Gewalt (resp. auch der unterschiedlichen Gewaltformen) und sexualisierter Gewalt orientieren wir uns?
- Welche Aspekte sind uns besonders wichtig?

Ziele

- Welches sind unsere Wirkziele der Prävention? (Prävention, Intervention und Nachsorge)

Aufgaben und Konstellationen

- Welche Konstellationen von Gewalt werden im Konzept geregelt? Welche werden nicht geregelt (z.B. Fachperson ↔ Fachperson, Klient*in ↔ Klient*in)?
- Wer hat bezogen auf die Wirkziele welche Aufgabe? (Leitung, Präventions- und Meldestelle, Mitarbeiter*innen, Klient*innen, Angehörige, weitere Zielgruppen)
- Was sind Aufgaben, Kompetenzen und Schnittstellen zwischen Präventions- und Meldestelle und der Leitung?
- Welche weiteren Kontakte und Schnittstellen (auch externe) sind zu beachten?

- Wie finden die Rückkoppelungsprozesse an den Schnittstellen statt?

Instrumente

- Ist geklärt, dass das Vorgehen bei Gewalt und sexualisierter Gewalt zu unterscheiden und die Meldewege verschieden sind?
- Wie ist der Meldeweg bei Gewalt?
- Wie ist der Meldeweg bei sexualisierter Gewalt?
- Gibt es ein Meldeformular mit klar getrennten Meldewegen oder zwei verschiedene Meldeformulare zu Gewalt und sexualisierter Gewalt?
- Ist die Dokumentation und Überwachung der bewegungseinschränkende Massnahmen geklärt?
- Welche Prozesse / Instrumente gibt es für die periodische Risikoanalyse?
- Gibt es ein Instrument für die überindividuelle Differenzierung / Qualifizierung von Gewaltereignissen (z.B. Skala des Bündner Standards)?
- Sind weitere spezifische Handlungsleitlinien integriert oder wird darauf verwiesen (z.B. Verhaltenskodex, Leitfaden Suizidalität, etc.)
- Steht das Präventionskonzept im Einklang mit themenverwandten Konzepten der Institution und wird darauf an geeigneter Stelle verwiesen (z.B. Konzept Umgang Herausforderndes Verhalten, Sexualität/Sexuelle Bildung, (päd-) agogisches Konzept)??
- Sind spezifische Risiken (z.B. Pikett, Nachtwache, Feiertage etc.) erkannt und bspw. mithilfe eines Verhaltenskodexes transparent gestaltet?

Überprüfung / Rechenschaft

- Steht das Konzept im Einklang mit den kantonalen Richtlinien und Bedingungen?
- Erfüllt das Konzept die Richtlinien auf Verbandsebene?

Für Institutionen, die Mitglied von Anthrosocial sind:

Erfüllt das Konzept die Richtlinien, die in der Selbstverpflichtung fordert?

→ **Selbstverpflichtung im Umgang mit Gewalt**

- Wo sind das Konzept und die Instrumente eingebettet? (QM etc.)
- Ist die Reflexion und Evaluation der BeM geklärt und der Turnus der Überprüfung festgelegt?
- Wer überprüft und überarbeitet das Konzept bzw. auch die weiteren Instrumente (z.B. Verhaltenskodex) in welchem Turnus?
- Wie wird überprüft, ob die Wirkziele erreicht werden?
- Wird ein Rechenschaftsbericht verfasst? Welche Rolle spielt dabei die Trägerschaft?

Inhaltlich und formal sind folgende Punkte speziell zu beachten

- Werden Gewalt, sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen, welche von Mitarbeiter*innen ausgeübt werden, berücksichtigt?
- Wann, wie und durch wen werden neue Mitarbeiter*innen in die Gewaltprävention eingeführt?
- Wie ist die Fachlichkeit der Präventions- und Meldestelle gesichert?
- Gibt es eine Alternative zur internen Meldestelle, die allen bekannt ist?
- Ist geklärt, welche Ressourcen der internen Präventions- und Meldestelle zur Verfügung stehen?
- Wird die Rollenüberschneidung bei Leitungen, die auch die Prävention innehaben, thematisiert?
- Besteht ein Krisenmanagement?
- Ist ein Interventionsdreieck geklärt?
- Ist geklärt, in welchen Situation Unterstützung von ausserhalb der Institution eingeholt werden muss (z.B. Vorfällen von sexualisierter Gewalt/Mobbing)?
- Wie wird die Selbstkompetenz der Klient*innen gefördert?
- Wie werden die Klient*innen grundsätzlich miteinbezogen?
- Sind alle nötigen Notfalladressen für alle verfügbar?
- Ist eine gendergerechte Sprache berücksichtigt?